

PS 1/15-14

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 27. Juli 2015 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 34 Abs 9 und 13 iVm § 34a Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die DHL Express (Austria) GmbH mit Sitz in 2353 Guntramsdorf, Viaduktstraße 20, an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit Sitz in 1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, die quartalsweise fälligen, auf Planumsätzen beruhenden Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2014 bis 31.03.2014, vom 01.04.2014 bis 30.06.2014, vom 01.07.2014 bis 30.09.2014 und vom 01.10.2014 bis 31.12.2014 in der Höhe von gesamt **EUR** [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei sonstigen Zwangsfolgen zu bezahlen.
- 2) Der unter Spruchpunkt 1) genannte Betrag ist gemäß § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: [REDACTED], bei der [REDACTED], BIC: [REDACTED], zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

1) Verfahren vor der RTR-GmbH (ON 3 und ON 4)

Die DHL Express (Austria) GmbH (im Folgenden „DHL“), rechtsfreundlich vertreten durch die Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft, Währingerstraße 2-4, 1090 Wien, übermittelte der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) insgesamt zwei Anzeigen von Postdiensten, und zwar mit Schreiben vom 07.05.2009 nach den Bestimmungen des § 15 Abs 2 des Bundesgesetzes über das Postwesen (Postgesetz 1997), BGBl I Nr 18/1998 idF 67/2007, und mit Schreiben vom 10.03.2011 nach den Bestimmungen des § 25 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 in damals gültigen Fassung.

Mit Schreiben vom 12.12.2013 wurde DHL von der RTR-GmbH aufgefordert, bis zum 15.01.2014 ihren Planumsatz für das Jahr 2014 bekannt zu geben.

Mit Schreiben vom 13.01.2014 teilte DHL zunächst zusammenfassend mit, dass keine der von ihr erbrachten Dienstleistungen oder Teile davon eine Beitragspflicht begründen würden und sie daher nicht zur Beitragsfinanzierung herangezogen werden dürfe. Zur Begründung verwies DHL auf den in dieser Angelegenheit mit der RTR-GmbH geführten Schriftverkehr sowie die beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerden (Zl 2012/03/0152, 2012/03/0153, 2013/03/067) und in diesen Verfahren erstatteten weiteren Schriftsätze. Des Weiteren führte DHL aus, dass es sich bei den von ihr erbrachten Dienstleistungen um Expressdienstleistungen handle, die in der Dienstekategorie „Sonstiges/Sonstiges“ einzuordnen wären und in der Vergangenheit dort eingeordnet worden seien. Schließlich gab DHL „rein informativ und unter Aufrechterhaltung ihrer vorgenannten Rechtsauffassung“ ihre Planumsätze für das Kalenderjahr 2014 wie folgt bekannt:

[REDACTED]

Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge erfolgten mit Rechnungen vom 13.03.2014, 12.06.2014, 15.09.2014 und 15.12.2014.

Mit Schreiben vom 24.03.2014, 24.06.2014, 24.09.2014 und 18.12.2014 teilte DHL zur jeweiligen Rechnung mit, dass sie die Berechtigung der RTR-GmbH zur einer Abgabenvorschreibung sowie eine Zahlungsverpflichtung bestreite, und verwies diesbezüglich auf die Vorkorrespondenz und die anhängigen Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof.

Die angeführten Rechnungen wurden von DHL nicht bezahlt.

2) Verfahren vor der Post-Control-Kommission

Am 14.01.2015 verständigte die RTR-GmbH die Post-Control-Kommission, dass DHL die quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die RTR-GmbH für das Jahr 2014 nicht bezahlt habe (ON 1). DHL begründet die Weigerung, Finanzierungsbeitrag zu leisten, im Wesentlichen damit, dass keine der von DHL erbrachten Dienstleistungen oder Teile davon eine Beitragspflicht begründen würde. Seitens DHL liegt jedoch eine Diensteanzeige gemäß § 25 PMG vor. Die Post-Control-Kommission beschloss daher in ihrer Sitzung vom 26.01.2015, ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages nach § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 84/2013, einzuleiten (ON 2).

Mit Schreiben vom 30.04.2015 (ON 7) wurde DHL von der RTR-GmbH im Auftrag der Post-Control-Kommission das Ergebnis der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführten Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

In ihrer Stellungnahme vom 22.05.2015 (ON 8) hielt DHL zunächst fest, dass der Einbeziehung ihrer Gesellschaft zur Berechnung der Finanzierungsbeiträge nach dem PMG bzw KOG sowie der von der Regulierungsbehörde vorgenommenen Abgrenzung der angeblich beitragspflichtigen Dienstleistungen von DHL widersprochen werde und wies darauf hin, dass bis heute die von ihr wiederholt beantragten Beweisaufnahmen nicht durchgeführt sowie nicht sämtliche verlangten ergänzenden Informationen, insbesondere hinsichtlich der vollständigen Auflistung der Namen der in die Berechnung einbezogenen Unternehmen sowie der Kriterien der Abgrenzung der einbezogenen Umsätze bekannt gegeben worden seien.

DHL führte des Weiteren zusammenfassend aus, dass keine Diensteanzeige erstattet worden und DHL keine nach PMG beitragspflichtige Postdiensteanbieterin sei. DHL habe die Dienste erst nach Strafandrohung im Interesse der Strafvermeidung und unter ausdrücklicher Klarstellung, dass DHL keine konzessionspflichtigen Leistungen und keine Universaldienstleistungen erbringe, angezeigt und die Regulierungsbehörde habe von Amts wegen zu ermitteln, ob DHL tatsächlich eine Postdiensteanbieterin sei und ob eine Beitragspflicht bestehe. Ferner seien die Dienstleistungen von DHL aufgrund der Zweigleisigkeit des Genehmigungsregimes der Art 9 der Postdiensterrichtlinie sowie der Wort-, systematischen und teleologischen Interpretation dieser Bestimmung nicht als (beitragspflichtige) Postdienstleistungen zu qualifizieren. Weiters bestehe nach der Postdiensterrichtlinie keine Beitragspflicht für Anbieter von Kurier- und Expressdiensten wie DHL. Darüber hinaus sei die Heranziehung von Express-Dienstleistern zur Beitragsfinanzierung gesetzwidrig, da sie bereits der gewerberechtlichen Aufsicht unterlägen, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt seien und die Aufgaben der Regulierungsbehörde nicht ihre Tätigkeit betreffen. DHL hielt des Weiteren fest, dass die Post-Control-Kommission nicht auf ihre Vorbescheide berufen könne, da diese nicht rechtskräftig seien, und beantragte das Verfahren auszusetzen, bis der EuGH und der VwGH ihre Entscheidungen jeweils getroffen haben.

DHL führte ferner aus, dass die Umsatzzahlen unrichtig seien, da aus der Ankündigung, EUR [REDACTED] als beitragspflichtigen Umsatz der Berechnung der Finanzierungsbeiträge zugrunde zu legen, folge, dass die Regulierungsbehörde alle Umsätze für Sendungen bis 31,5 kg einbeziehen wolle und zwar unabhängig von der Art der Dienstleistung, somit auch für Importsendungen aus dem Ausland, obwohl der RTR-GmbH keinesfalls die Regulierung ausländischer Dienstleistungsunternehmen obliege. Weiters sei auch die Abgrenzung der Antragspflicht für Sendungen bis 31,5 kg willkürlich und gesetzlich nicht begründbar. Selbst wenn Dienstleistungen von DHL zur Beitragsfinanzierung herangezogen werden dürften, so könnte dies allenfalls Sendungen von Paketen unter 2 kg

bzw 10 kg, jedenfalls unter 20 kg betreffen. Anschließend gab DHL in dem Zusammenhang die Umsatzzahlen für die Sendungen unter 2 kg in der Gesamthöhe von EUR [REDACTED] bekannt.

DHL führte darüber hinaus aus, dass es nicht nachvollziehbar und überprüfbar bekannt gegeben werde, welcher Branchenumsatz der Berechnung zugrunde gelegt werde und woraus sich dieser Umsatz zusammensetze, insbesondere von welchen Unternehmen und für welche Dienstleistungen. Daher wären eine vollständige Auflistung der in die Berechnung des Branchenumsatzes einbezogenen Unternehmen, eine Darstellung, nach welchen Kriterien bei den erfassten Unternehmen die einbezogenen Umsätze abgegrenzt worden seien, und eine Offenlegung der bei den erfassten Unternehmen auf die einzelnen, in die Umsatzberechnung einbezogenen Dienstleistungen jeweils entfallenden bzw geschätzten Umsätze erforderlich. DHL beantragte des Weiteren offenzulegen, welche Dienstleistungen von welchen Unternehmen in diesen Gesamtumsatz der Postbranche für das Jahr 2014 einbezogen werden, ob dieser Gesamtumsatz die Umsätze, die auf Zustelltätigkeiten im Auftrag ausländischer Beförderungsunternehmer und auf Mehrwertleistungen entfallen, in wie weit die Umsätze auf Beförderungen von Paketen mit einem Gewicht über bzw unter 31,5 kg sowie unter 20 kg, 10 kg und 2 kg entfallen und ob Umsätze von rein österreichischen Versendungen und/oder auch von grenzüberschreitenden Versendungen umfasse. Schließlich stellte DHL den Antrag auf Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zur Festlegung der erfassten Dienstleistungen und Umsatzschätzungen sowie zur Überprüfung der Richtigkeit der Umsatzangaben.

DHL legte ihrer Stellungnahme ihre Servicebeschreibungen und Tarife von 2013, ein Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.01.2001, ein weiteres Schreiben der Europäischen Kommission vom 20.09.2010, eine Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament vom 09.11.2007, ein Schreiben des Zentralverbandes Spedition & Logistik vom 25.08.2010 sowie Auszüge aus der Website von DHL bei. Des Weiteren bot DHL als Beweis für ihr Vorbringen eine von Amts wegen beizuschaffende Preisliste der Österreichischen Post AG, einen ebenfalls von Amts wegen einzuholenden Leistungsvergleich zwischen den Dienstleistungen von DHL und der Österreichischen Post AG, ein einzuholendes Gutachten über die Post- und Expressdienstleistungen, ein beizuschaffendes Schreiben der RTR-GmbH vom 12.06.2012 betreffend PEV, den beizuschaffenden Akt des Verfahrens 1/2012-00005 sowie die Einvernahmen des Geschäftsführers von DHL an.

Mit Schreiben vom 02.06.2015 (ON 10) teilte die RTR-GmbH DHL im Auftrag der Post-Control-Kommission zusammenfassend mit, dass bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2014 folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt wurden: DHL Express (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H., United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. und X1 Express GmbH.

Mit Schreiben vom 11.06.2015 (ON 11) führte DHL zum vorgenannten Schreiben der Post-Control-Kommission aus, dass die Einbeziehung von Unternehmen in die Berechnung des Branchenumsatzes durch die RTR-GmbH nicht nach sachlich gleichen Kriterien vorgenommen werde, da zumindest die folgenden zwei Unternehmen, die denselben Geschäftsgegenstand wie DHL und/oder die anderen in der Auflistung genannten Unternehmen hätten, fehlen würden: Hermes Logistik GmbH und Asendia Austria GmbH. Darüber hinaus verwies DHL auf ihr bisheriges Vorbringen und ihren Rechtsstandpunkt, dass DHL mangels Erbringung beitragspflichtiger Postdienste überhaupt nicht zur Beitragsfinanzierung nach dem PMG beigezogen werden dürfe.

B. Festgestellter Sachverhalt

- 1) DHL ist einer der führenden Paketdiensteanbieter weltweit und bietet ihre Dienste auch in Österreich flächendeckend an.
- 2) DHL bietet „Expressdienstleistungen“ an. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich unter anderem um die Abholung, Sortierung, den Transport und die Zustellung von Paketen bis 31,5 kg sowie Schriftstücken bzw Dokumenten.
- 3) DHL übermittelte der RTR-GmbH insgesamt zwei Anzeigen von Postdiensten (mit Schreiben vom 07.05.2009 nach den Bestimmungen des § 15 Abs 2 Postgesetz 1997 und mit Schreiben vom 10.03.2011 nach den Bestimmungen des § 25 Abs 1 PMG).
- 4) DHL gab mit Schreiben vom 13.01.2014 für das Jahr 2014 einen Planumsatz in der Gesamthöhe von EUR ██████████ bekannt.
- 5) Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2014 wurden folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt: DHL Express (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H., United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. und X1 Express GmbH. Die Addition der Planumsätze der vorgenannten Unternehmen ergibt als geschätzten Gesamtumsatz der Postbranche für das Jahr 2014 den Betrag von EUR 2.109.295.813,00.
- 6) Der geschätzte Aufwand des Fachbereichs Post der RTR-GmbH beläuft sich für das Jahr 2014 auf EUR 689.919,00. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt beträgt laut § 34a Abs 1 KOG EUR 209.100,00. Somit verblieb ein Aufwand in der Höhe von EUR 480.819,00, welcher aus den Finanzierungsbeiträgen der Postdiensteanbieter iSd § 34a Abs 2 KOG zu bestreiten war. Der Schwellenwert von EUR 324,00 Finanzierungsbeitrag pro Jahr, bei dessen Unterschreitung vom jeweiligen Beitragspflichtigen für 2014 kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, entsprach einem Jahresumsatz in der Höhe von EUR 1.421.349,50.
- 7) Für DHL errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2014 wie folgt: Der Planumsatz von DHL beträgt EUR ██████████, das sind ████████ % des Gesamtumsatzes der gemäß § 34a Abs 2 KOG zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche. ████████ % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den Nettobetrag von gesamt EUR ██████████ für 2014. Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR ██████████ ergibt sich der Bruttobetrag von gesamt EUR ██████████. DHL lag mit dem Planumsatz über der oben angeführten Umsatzschwelle.
- 8) Für das Jahr 2014 ergibt sich daher eine Forderung der RTR-GmbH gegenüber DHL in der Höhe von gesamt EUR ██████████ (darin enthalten EUR ██████████ an Umsatzsteuer).
- 9) Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2014 bis 31.03.2014, vom 01.04.2014 bis 30.06.2014, vom 01.07.2014 bis 30.09.2014 und vom 01.10.2014 bis 31.12.2014 in der Höhe von jeweils EUR ██████████ (darin enthalten jeweils EUR ██████████ an Umsatzsteuer) erfolgten mit Rechnungen vom 13.03.2014, 12.06.2014, 15.09.2014 und 15.12.2014.
- 10) Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2014 in der Höhe von gesamt EUR ██████████ (darin enthalten EUR ██████████ an Umsatzsteuer) wurden von DHL bis zum Beschluss dieses Bescheides nicht entrichtet.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Qualifikation von DHL als Postdiensteanbieterin und zu der (den) Diensteanzeige(n) sowie dem Planumsatz von DHL ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes sowie den bei der RTR-GmbH geführten Akten (ON 3 und 4), welche auch Bestandteile des vorliegenden Aktes sind (siehe Punkt II.A.1).

Nach den in den Anzeigen vom 07.05.2009 und 10.03.2011 enthaltenen Angaben sowie den auf der Website des Unternehmens (www.dhl.at) befindlichen Servicebeschreibungen und Tarifen sowie sonstigen Informationen bietet DHL „Expressdienstleistungen“ an. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich unter anderem um die Abholung, Sortierung, den Transport und die Zustellung von Paketen bis 31,5 kg sowie Schriftstücken bzw Dokumenten.

Der Aufwand der RTR-GmbH ergibt sich aus der Plan-GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) auf Basis des vom Aufsichtsrat der RTR-GmbH am [REDACTED] genehmigten Budgets. Es besteht kein Zweifel an der Plausibilität aller von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Daten.

D. Rechtliche Beurteilung

1) Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG hat die Post-Control-Kommission für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

2) Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34a Abs 1 KOG dienen zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs 3 und 4 leg cit entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 200.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 550.000 Euro betragen. Die genannten Beträge verminderten oder erhöhten sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Die Finanzierungsbeiträge sind laut § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten. Die Postbranche umfasst jene Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 Postmarktgesetz verfügen.

Nach § 34a Abs 3 KOG gilt § 34 Abs 3 bis 15 leg cit sinngemäß, wobei an die Stelle der Telekom-Control-Kommission die Post-Control-Kommission tritt.

Zum Begriff „Postdiensteanbieter“:

Postdiensteanbieter sind laut § 3 Z 3 PMG Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen.

Gemäß § 24 Abs 1 PMG ist jedermann nach Maßgabe der Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes berechtigt, Postdienste anzubieten und zu erbringen. Auf das Anbieten von Postdiensten findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl 114/1994, laut Abs 2 keine Anwendung.

Nach § 25 Abs 1 PMG haben Postdiensteanbieter die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich unter Angabe der Art des Dienstes sowie der technischen und betrieblichen Merkmale zu erfolgen. Laut Abs 2 ist die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter von der Regulierungsbehörde im Internet zu veröffentlichen.

Zur Finanzierungsbeitragspflicht:

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 34 Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Laut § 34 Abs 4 KOG fließen die Einnahmen gemäß Abs 1 der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauffolgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 300 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen gemäß § 34 Abs 6 KOG kein Finanzierungsbeitrag einzuheben und werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag verminderte und erhöhte sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Die Beitragspflichtigen haben nach § 34 Abs 7 KOG jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist gemäß § 34 Abs 8 KOG unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jeden Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs 6 leg cit) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs 7 leg cit erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

Laut § 34 Abs 9 KOG sind die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten (...).

3) Rechtliche Konsequenzen

Zur Qualifizierung von DHL als Postdiensteanbieterin:

Die Finanzierungsbeiträge sind nach dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers gemäß § 34a Abs 2 PMG von jenen Postdiensteanbietern zu leisten, die nach § 25 PMG zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen. „Postdiensteanbieter“ sind nach der Bestimmung des § 3 Z 3 PMG als „Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen“ definiert.

Ob DHL eine Postdiensteanbieterin iSd § 3 Z 3 iVm §§ 24 ff PMG und damit zur Anzeige gemäß § 25 Abs 1 PMG verpflichtet ist sowie der Finanzierungsbeitragspflicht gemäß § 34a KOG unterliegt, wurde von der RTR-GmbH im Verfahren zur Zahl PRSON 22/11 (ON 4) von Amts wegen ermittelt und beurteilt. Auch von der Post-Control-Kommission wurden im gegenständlichen Verfahren amtswegige Ermittlungen zur Frage, ob DHL Postdiensteanbieterin ist und der Anzeige- sowie Beitragspflicht unterliegt, als Vorfrage iSd § 38 AVG durchgeführt. Das Ergebnis dieser durchgeführten, amtswegigen Ermittlungen wurde DHL einerseits mit Schreiben der RTR-GmbH vom 22.02.2011 (ON 4) und andererseits mit Schreiben der Post-Control-Kommission vom 30.04.2015 (ON 7) auch mitgeteilt. Daher geht das hierauf Bezug nehmende Vorbringen von DHL ins Leere.

Unter „Postdienst“ sind gemäß § 3 Z 2 PMG „Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen“ zu verstehen. Die Bestimmung des § 3 Z 10 PMG definiert die „Postsendung“ als „eine adressierte Sendung in ihrer endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter im Inland übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen zB um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten“. Unter „Postsendungen“ fallen somit jedenfalls neben Briefen und Zeitungen auch Postpakete.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle festzuhalten, dass § 6 Abs 1 PMG den „Universaldienst“ als ein Mindestangebot von Postdiensten normiert und seinen Umfang nach den Bestimmungen des Abs 2 für Postsendungen bis 2 kg und für Postpakete bis 10 kg begrenzt. Die Begriffe „Postdienste“ und „Postdiensteanbieter“ sind daher eindeutig nicht auf Dienstleistungen im Bereich des Universaldienstbereiches beschränkt.

Der Begriff „Postpaket“ selbst ist jedoch weder in der EU-Postdiensterrichtlinie (RL 97/67/EG zuletzt geändert durch die RL 2008/6/EG) noch im PMG gesondert definiert. Auch die Vertragswerke des Weltpostvereins, bei dem Österreich Mitglied ist, liefern keine verlässlichen Angaben zu einer genauen Definition des Begriffes (Post-)Paket.

Der Inhalt des Begriffes „Postpaket“ ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Schon der Wortlaut legt nahe, dass es sich bei einem Postpaket nicht um jedes Paket in beliebiger Form und Größe mit beliebig hohem Gewicht handeln kann, sondern eben um ein Paket, das offenbar üblicherweise „von der Post“ – und nicht etwa von bloß auf Güterbeförderung spezialisierten Unternehmern – befördert wird. Hierbei gehen die Post-Control-Kommission und die RTR-GmbH von einer Gewichtsgrenze von 31,5 kg aus. Pakete, die diese Gewichtsgrenze nicht überschreiten, gelten als Postpakete iSd § 3 Z 10 PMG; Pakete, die mehr wiegen, gelten nicht als Postpakete iSd PMG. Zwar ist dieses Gewichtslimit von 31,5 kg nicht positivrechtlich verankert, es ist jedoch als historisch gewachsen anzusehen: Diese Gewichtsgrenze geht auf das nicht mehr geltende Postpaketübereinkommen des Weltpostvereins vom 14.09.1994 zurück, in dessen Art 3 das maximale Gewicht von Paketen mit 31,5 kg angegeben wurde (zB deutsches BGBl 1998 II S 2082). Nach wie vor orientieren sich aber neben der Österreichischen Post AG und vergleichbaren europäischen Postbetrieben, wie zB die Deutsche Post („DHL Paket“) und TNT Post („EU Pack Spezial“), auch die meisten Paketdienste (GLS, DPD etc) an diesem Gewichtslimit.

An dieser Stelle ist auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.01.2012, 2011/03/0199 und 2011/03/0200, und vom 29.01.2015, ZI 2012/03/0058, hinzuweisen. In diesen Erkenntnissen führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Qualifikation eines Unternehmens als Postdiensteanbieter nicht voraussetzt, dass das betreffende Unternehmen alle möglichen Postdienste iSd § 3 Z 2 PMG anbietet. Vielmehr reicht dafür die Erbringung einzelner Postdienste aus. Entsprechend wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerden anderer Postdiensteanbieter ab und bestätigte somit die Bescheide der RTR-GmbH, mit welchen den Beschwerdeführern aufgetragen wurde, den festgestellten Mangel, als Postdiensteanbieter keine Anzeige nach § 25 PMG erstattet zu haben, dadurch abzustellen, die von ihnen erbrachten Postdienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.01.2012, 2011/03/0200, aus, dass der Anregung der Beschwerdeführerin, eine Frage nach der Auslegung des Begriffs „Postpaket“ zur Vorabentscheidung vorzulegen, vor dem Hintergrund, dass diese eindeutig als Postdiensteanbieter zu qualifizieren ist, nicht näher zu treten war. Mit Erkenntnis vom 24.07.2012, 2012/03/0057, und vom 24.09.2014, ZI 2011/03/0202, wurde vom Verwaltungsgerichtshof in weiterer Folge auch die Beschwerden von weiteren Postdiensteanbietern als unbegründet abgewiesen und damit auch in diesen Fällen die Bescheide der RTR-GmbH zur Auftragung der Erstattung einer Postdienstanzeige gemäß § 25 PMG bestätigt.

Weiters lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 27.02.2012, B 1126/11-9, B 1127/11-13, B 1131/11-9 und B 1132/11-9, die Behandlung der Beschwerden anderer Postdiensteanbieter ab, da die Vorbringen der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen lassen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Weder der Verfassungsgerichtshof noch der Verwaltungsgerichtshof zweifelten dabei die Abgrenzung der Postdienstleistungen mit einer Gewichtsgrenze von 31,5 kg an. Der Verwaltungsgerichtshof führte zudem in seinen Erkenntnissen vom 24.09.2014, ZI 2011/03/0202, und vom 29.01.2015, ZI 2012/03/0058, Folgendes aus: *„Wenn für Postpakete, die unter den Universaldienst fallen, eine Gewichtsobergrenze festgelegt wird, für Postpakete, die nicht unter den Universaldienst fallen, jedoch keine derartige Grenze vorgesehen ist, lässt sich daraus ableiten, dass die Gewichtsgrenze für Postpakete im Postdienst auch über der für den Universaldienst in Art 3 Abs 5 Postdienst-Richtlinie normierten Limitierung liegen kann.“*

Zudem ist auszuführen, dass die Post-Control-Kommission bei der Bewertung von Postdiensten nicht alleine auf die Gewichtsobergrenze abstellt. So kann aus § 3 Z 2 PMG geschlossen werden, dass ein Postdienst (erst) dann vorliegt, wenn dieser Dienstleistung ein gewisser (betrieblicher) Organisationsgrad zu Grunde liegt, der ein Abholen, Sortieren, Transportieren oder Zustellen ermöglicht. Zwar wird es nicht konstituierendes Merkmal für einen Postdienst sein, dass alle in § 3 Z 2 PMG genannten Dienste kumulativ erbracht werden müssen (so auch Erwgr 17 RL 2008/6/EG, der besagt, dass Transportleistungen allein nicht als Postdienste gelten sollen), so erscheint aber insbesondere das Sortieren (von Postsendungen) ein wesentlicher Teil einer Postdienstleistung zu sein. Folgt man dieser Auffassung, können auch Dienstleistungen eines Spediteurs (nach § 407 UGB, § 94 Z 63 GewO) Postdienste iSd § 3 Z 2 PMG sein.

Somit sind jedenfalls folgende Elemente für die Erbringung eines Postdienstes wesentlich:

- Adressierte Einzelsendungen,
- Gewicht: Pakete bis 31,5 kg und Briefe bis 2 kg,
- Gewerbliche Erbringung und
- Organisationsgrad des Postdiensteanbieters (Erbringung logistischer Leistungen).

Ferner ist auszuführen, dass Expressdienste alle Elemente eines Postdienstes, nämlich Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung umfassen. Allerdings wird dieser Dienst vorrangig in Zusammenarbeit mit anderen „Standard Postsendungen“ erbracht. Liegen die zu transportierenden Sendungen auch innerhalb der definierten Gewichtsklassen, sind Expressdienste jedenfalls als Postdienste zu klassifizieren.

Weiters hält auch der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auslegung der Begriffe „Postdienste“, „Universaldienst“ und „Dienste im Universaldienstbereich“ vom 20.12.2010 (GZ.: BMVIT-630.036/0002-III/PT1/2010) Folgendes fest: *„Dienste mit einem von den Kunden wahrgenommenen Mehrwert sind zwar Postdienste, gelten jedoch nicht als Universaldienst. Der Mehrwert lässt sich am besten durch den zusätzlichen Preis bestimmen, den die Kunden für diese Dienstleistung zu zahlen bereit sind (vgl Erwägungsgrund 18 zur EU-Richtlinie 97/67). Dazu zählen insbesondere Express-Dienste, wie EMS-Service (in der Richtlinie als „Kurierdienste“ bezeichnet), sowie besondere Zusatzdienste, wie track-and-trace.“*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von DHL sowohl im Jahr 2009 nach der Bestimmung des § 15 Abs 2 PostG 1997, als auch im Jahr 2011 nach der Bestimmung des § 25 Abs 1 PMG die Erbringung von Postdiensten angezeigt wurde. Im Begleitschreiben zur Anzeige vom 05.05.2009 gab DHL selbst an, dass sie unter anderem auch Pakete bis zu 20 kg zum Transport übernehme. Des Weiteren bietet DHL in ihren Servicebeschreibungen und Tarifen sowie auf ihrer Website www.dhl.at unter anderem den Versand und die Zustellung von Paketen bis 31,5 kg sowie Dokumenten an. DHL verfügt offenbar auch über einen Organisationsgrad, der für die Erbringung logistischer Leistungen notwendig ist. An dieser Stelle ist schließlich festzuhalten, dass für die Verpflichtung, Finanzierungsbeiträge zu leisten, laut § 34a Abs 2 KOG nicht die tatsächliche Erstattung einer Anzeige, sondern die Verpflichtung zur Anzeige nach § 25 PMG (oder das Innehaben einer Konzession nach § 26 PMG) ausschlaggebend ist. Unabhängig von der tatsächlichen Erstattung der vorgenannten Anzeige(n) ist DHL als Postdiensteanbieterin zur Anzeige nach § 25 PMG und somit zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen verpflichtet.

DHL erbringt also Dienste, die eindeutig in den Anwendungsbereich des PMG fallen, und ist daher als Postdiensteanbieterin nach § 3 Z 3 PMG zu qualifizieren. Zumal hat DHL diese Dienste nach § 25 PMG auch angezeigt. Diese Anzeigen wurden von DHL auch nie widerrufen. Auch eine Änderung oder Einstellung der von ihr erbrachten Dienste wurde nicht angezeigt, vielmehr bietet DHL diese Dienste unverändert weiter an. Als Postdiensteanbieterin hat sie somit gemäß § 34a Abs 2 KOG Finanzierungsbeiträge zu leisten. An dieser Stelle ist ferner noch anzumerken, dass nicht die Anzeige selbst, sondern die Erbringung von Postdiensten, die im Fall von DHL eindeutig vorliegt, die Finanzierungsbeitragspflicht bewirkt.

Zur Finanzierungsbeitragspflicht:

Wie oben ausgeführt ist DHL jedenfalls als Postdiensteanbieterin iSd § 34a Abs 2 KOG und zwar als „Postdiensteanbieterin, der nach § 25 PMG zur Anzeige verpflichtet ist“, anzusehen und hat daher Beiträge zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH (und der Post-Control-Kommission) zu leisten.

Aufgrund der von DHL mit Schreiben vom 13.01.2014 bekanntgegebenen Angaben wurde der Planumsatz des Unternehmens für das Jahr 2014 berechnet und diese Umsatzzahl im vorliegenden Fall zur Beitragsberechnung herangezogen.

In rechtlicher Hinsicht erscheint wesentlich, dass die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen nach § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten sind.

Das KOG sieht ein „zweistufiges“ Finanzierungsbeitragssystem vor: Für jedes Kalenderjahr wird jeweils zunächst hinsichtlich der geplanten Umsätze und dann hinsichtlich der tatsächlich erzielten Umsätze ein Verfahren durchgeführt.

In einem ersten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG von den Beitragspflichtigen ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw der voraussichtliche Umsatz des Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH geschätzt, falls trotz Aufforderung keine Meldung der geplanten Umsätze erfolgt. Anschließend werden der festgestellte branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH, die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist und der auf Basis der erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der Schätzungen der RTR-GmbH berechnete branchenspezifische Gesamtumsatz veröffentlicht und in Folge den Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen quartalsweise vorgeschrieben.

In einem zweiten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 10 bis 12 KOG im Folgejahr von den Beitragspflichtigen ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, von der RTR-GmbH geschätzt. Im Anschluss daran werden der tatsächliche branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH und der tatsächliche branchenspezifische Gesamtumsatz festgestellt sowie veröffentlicht. Anschließend erfolgt eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags. Dabei werden die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt und im Rahmen dessen der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Wenn der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag liegt, erfolgt eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Mit diesem Finanzierungssystem sind zB die Regelungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002), BGBl I Nr 70/2002 idF BGBl I Nr 100/2014, vergleichbar, die Vorschriften seitens des Verwalters und darauf geleistete Akontozahlungen der einzelnen Miteigentümer vorsehen (vgl §§ 20 Abs 2 und 32 Abs 9 leg cit), wobei im Hinblick auf die Erhaltung der Solvenz von Miteigentümern mit der erst im Nachhinein erstellten und gelegten Jahresabrechnung eine Anpassung (Nachforderung oder Rückzahlung) der vorgeschossenen Beträge an die tatsächlichen Auslagen erfolgt (vgl § 34 Abs 4 leg cit).

Die Regelungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG sollen sicherstellen, dass für die RTR-GmbH und die Post-Control-Kommission (§ 34 Abs 15 iVm § 34a Abs 3 KOG) der regelmäßige „Cashflow“ sichergestellt ist und die gesetzlichen Zuständigkeiten durch die RTR-GmbH und Post-Control-Kommission ausgeübt werden können. Zwischen der Meldung der für das laufende Jahr geplanten Umsätze seitens des jeweiligen Beitragspflichtigen (§ 34 Abs 7 KOG) und der Vorschreibung des ersten Finanzierungsteilbetrages seitens der RTR-GmbH (§ 34 Abs 9 KOG) besteht eine Frist von lediglich 2,5 Monaten. Daraus folgt, dass in Anbetracht der vorgenannten Sicherstellung des „Cashflow“ die geplanten (vorläufigen) Umsatzzahlen als ausschließliche Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das KOG auch keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich einer Änderung der Finanzierungsbeiträge während eines Kalenderjahres vorsieht.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Mitte Oktober des Folgejahres (nach der Meldung der tatsächlich erzielten Umsätze seitens des Beitragspflichtigen sowie der Feststellung und Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes seitens der RTR-GmbH) eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgen wird. Im Zuge dieses Verfahrens werden dann die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt. Im Rahmen dessen wird der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Plan-Finanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Liegt der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten

Betrag, erfolgt gemäß § 34 Abs 12 iVm § 34a Abs 3 KOG eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, beträgt der Plan-Finanzierungsbeitrag von DHL für das Jahr 2014 gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer). Da dieser Betrag nicht bezahlt wurde, war er gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG bescheidmäßig vorzuschreiben.

Zu den Stellungnahmen von DHL vom 22.05.2015 und 02.06.2015 ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist zur Äußerung von DHL, dass diese keine konzessionspflichtigen Leistungen und keine Universaldienstleistungen erbringe, festzuhalten, dass die Frage, ob DHL einen konzessionspflichtigen Dienst iSd § 26 PMG oder Universaldienste iSd § 6 PMG erbringt, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, weil es hier nur um die Frage der Erbringung von Postdiensten geht. Daher ist auf diese Behauptungen nicht näher einzugehen.

Soweit DHL vorbringt, dass die beantragten Beweisaufnahmen nicht durchgeführt sowie nicht sämtliche verlangten ergänzenden Informationen bekannt gegeben worden seien, ist festzuhalten, dass ein diesbezüglicher Antrag von DHL im vorausgegangenen Verfahren vor der RTR-GmbH zur Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge für 2014 gar nicht gestellt wurde. Erst im vorliegenden Verfahren vor der Post-Control-Kommission wurde von DHL ein diesbezüglicher Antrag gestellt, dem die Post-Control-Kommission mit Schreiben vom 02.06.2015 auch stattgab und DHL die Unternehmen, die bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, bekannt gab.

Zu den Vorbringen von DHL, dass sie keine Dienstanzeige erstattet habe und auch keine nach PMG beitragspflichtige Postdienstleistungserbringerin sei, wird zum Einen auf die Ausführungen zur Qualifizierung von DHL als Postdienstleistungserbringerin hingewiesen und zum Anderen ausgeführt, dass es irrelevant ist, ob DHL die Formulare zu den oben genannten Anzeigen lediglich im Interesse der Vermeidung der Verhängung der angedrohten Strafen ausgefüllt habe. Die Strafbestimmung des § 55 Abs 1 Z 7 PMG, auf welche in den Schreiben der RTR-GmbH verwiesen wurde, bezieht sich auf den Tatbestand, dass jemand entgegen § 25 Abs 1 Dienste nicht oder nicht vollständig anzeigt. Wenn DHL jedoch keine Postdienste erbringen würde, wäre sie nicht zur Anzeige verpflichtet und würde daher keine Verwaltungsübertretung iSd § 55 Abs 1 Z 7 PMG begehen. Auch der Umstand, dass DHL in diesen Anzeigen ihre Dienste unter „Sonstiges“ eingeordnet hat, ist ohne Bedeutung, da die Dienstleistungen von DHL jedenfalls als Postdienstleistungen iSd § 3 Z 2 PMG zu qualifizieren sind. Weiters ist anzumerken, dass DHL im Schreiben vom 07.05.2009 keinesfalls dementierte, Postdienste zu erbringen. In diesem Schreiben wurde von DHL (lediglich) klargestellt, dass ihre Sendungen nicht in den Universaldienstbereich fallen würden. Auch im Schreiben vom 10.03.2011 bestritt DHL nicht, Postdienste zu erbringen, sondern stellte (lediglich) klar, dass sich die Expressdienstleistungen von DHL aufgrund von Mehrwerteeigenschaften von anderen Leistungen, wie zB Paketdienstleistungen, unterscheiden würden und nicht auf bestimmte zu befördernde Gegenstände, wie zB auf Pakete, begrenzt werden könnten.

Zu den Äußerungen von DHL zur Abgrenzung der Leistungen von DHL von den Universaldienstleistungen wird angemerkt, dass die „Veredelung“ der Dienste durch schnellere Laufzeiten, einen aktiveren Kundendienst etc Auswirkungen auf die Beurteilung der Frage, ob solche Aktivitäten dem Universaldienstbereich zuzurechnen sind, haben mag, nicht aber auf die Klassifizierung dieser Leistungen als Postdienst. Zur Kompatibilität der Leistungen mit den Leistungen des Universaldienstleistungserbringers ist des Weiteren anzumerken, dass sich der Begriff „Postdienste“ eben nicht auf den Bereich des Universaldienstes beschränken lässt

und sogar die Österreichische Post AG selbst (zusätzliche) Produkte anbietet, die nicht dem Universaldienst zugehörig sind.

Zu den weiteren, umfangreichen Ausführungen von DHL über die Auslegung der Bestimmungen des KOG und PMG mit der Postdiensterichtlinie ist zunächst anzumerken, dass sich die Bestimmung des § 34a Abs 2 KOG iVm § 25 PMG auf Postdienste und nicht eingeschränkt auf Universaldienste, die (lediglich) einen Teil der Postdienste darstellen (vgl dazu § 6 Abs 1 PMG), bezieht. Daher sind Finanzierungsbeiträge gemäß § 34a Abs 2 KOG nicht nur von Universaldienstbetreibern, sondern von allen Postdiensteanbietern, welche nach § 25 PMG zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen, zu leisten.

Des Weiteren ist auszuführen, dass die Post-Control-Kommission, gegen deren Bescheide gemäß § 44 Abs 3 PMG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann, nicht als „letztinstanzliches Gericht“ iSd Art 267 AEUV anzusehen und daher jedenfalls nicht vorlagepflichtig ist. Darüber hinaus hat die Post-Control-Kommission keinen Zweifel über die Auslegung des hier maßgeblichen Gemeinschaftsrechts, da sich die Bestimmung der Postdiensterichtlinie über die Beitragsverpflichtung zu den betrieblichen Aufwendungen der nationalen Regulierungsbehörde eindeutig von der Beitragsverpflichtung zu den Ausgleichsmechanismen (Ausgleichsfonds) unterscheidet, welche jedenfalls auf Universaldienstbetreiber beschränkt sind. Bei der Verpflichtung zur Leistung eines finanziellen Beitrags zu den Aufwendungen der Regulierungsbehörde handelt es sich nach der Richtlinie um eine Kann-Bestimmung und daher um eine erlaubte Auflage, mit welcher die Bewilligung der Genehmigungen verknüpft werden kann. Im Übrigen räumt die Richtlinie expressis verbis ein, dass die vorgenannte Verpflichtung auch anderen Betreibern als dem Universaldienstbetreiber auferlegt werden darf.

Zu den weiteren, in der Stellungnahme vom 22.05.2015 erwähnten Schreiben (Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.01.2001 und 20.09.2010, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament) ist zudem festzuhalten, dass diese Schreiben einschließlich der Darstellungen von DHL über die Vereinbarkeit der Bestimmungen des KOG und PMG mit der Postdiensterichtlinie sich im Wesentlichen auf die Frage der Unterscheidung der Express- und Kurierdienste von den Universaldienstleistungen sowie auf die Frage einer Finanzierung des Universaldienstes mittels eines Ausgleichsfonds beziehen. Den Ausführungen von DHL zu den vorgenannten Schreiben ist insoweit entgegenzutreten, dass sich aus diesen Schreiben nicht ergibt, dass Kurier- und Expressdienstleister keine beitragspflichtigen Postdienstleister wären oder nicht zur Finanzierung der Kosten der Regulierungsbehörde verpflichtet werden könnten. Im Übrigen stellt sich die Frage nach der rechtlichen Erheblichkeit dieser Schreiben.

Soweit DHL vorbringt, dass die Heranziehung von Expressdienstleistern, wie von DHL, zur Beitragsfinanzierung gesetzwidrig wäre, wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24.09.2012, B 123/12-9 und B 682/12-7, verwiesen, in welchem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerden von DHL gegen die Bescheide der Post-Control-Kommission vom 12.12.2011, GZ PS 5/11-17, und vom 23.04.2012, GZ PS 2/12-08, betreffend Vorschreibung der Entrichtung der Finanzierungsbeiträge für 2011 auf Grundlage des geschätzten Planumsatzes abgelehnt und die Beschwerden dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Der Verfassungsgerichtshof hielt hinsichtlich der behaupteten Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, auf Gleichheit, auf ein faires Verfahren und auf Unversehrtheit des Eigentums fest, dass diese Rechtsverletzungen nach den Beschwerdebehauptungen zum erheblichen Teil nur die Folge einer (allenfalls grob) unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes wären und spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen sind. Zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren

vor dem gesetzlichen Richter durch Unterlassung eines Vorabentscheidungsersuchens führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Vorlagepflicht nicht die Post-Control-Kommission, sondern allenfalls den Verwaltungsgerichtshof treffen könnte. Schließlich stellte der Verfassungsgerichtshof bezüglich der behaupteten Rechtswidrigkeit der die angefochtenen Bescheide der Post-Control-Kommission tragenden Rechtsvorschriften zusammengefasst fest, dass vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7.10.2004, VfSlg. 17.326/2004 (betreffend Heranziehung der Rundfunkveranstalter zur Finanzierung der Aufgaben der Rundfunkregulierung) gegen die §§ 34, 34a KOG keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, da die Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche nicht zur Gänze den Postdienstleistern obliegt.

Soweit DHL ausführt, dass Speditionsunternehmen der gewerberechtlichen Aufsicht unterlägen und daher eine zusätzliche sektorspezifische Regulierung überschießend, unverhältnismäßig und daher sachlich auch nicht zu rechtfertigen sei, ist auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs 2 PMG zu verweisen. Die Tatsache, dass ein Unternehmen ein Speditions-gewerbe ausübt und der gewerberechtlichen Aufsicht unterliegt, bedeutet noch nicht, dass dieses Unternehmen nicht auch gegebenenfalls Postdienste erbringt, zumal § 24 Abs 2 PMG ausdrücklich festhält, dass die Gewerbeordnung auf das Anbieten von Postdiensten keine Anwendung findet. Klar in den Anwendungsbereich des § 3 Z 2 PMG fällt dabei die Abholung, die Sortierung, der Transport und die Zustellung von Briefen und Paketen. Als Gewichtsgrenze wird dabei – wie bereits oben ausgeführt – von der Post-Control-Kommission ein Gewicht von max 31,5 kg je Paket angenommen. Damit erbringen Spediteure jedenfalls auch Postdienste, wenn sie Briefe oder Pakete unter 31,5 kg abholen, sortieren, transportieren oder zustellen. Auch der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auslegung der Begriffe „Postdienste“, „Universaldienst“ und „Dienste im Universaldienstbereich“ vom 20.12.2010 (GZ.: BMVIT-630.036/0002-III/PT1/2010) hält Folgendes fest: *„Speditionsunternehmen können in der Regel aufgrund ihrer Betriebsorganisation und der beförderten Produkte sowohl als Spediteur als auch als Postdiensteanbieter tätig werden. Das Vorliegen einer Spediteurkonzession allein reicht nicht für die Annahme aus, kein Postdiensteanbieter im Sinne des PMG zu sein. Allenfalls wird man im Einzelfall zu prüfen haben, ob Postdienste erbracht werden. Im Übrigen ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass alle Postdiensteanbieter, die schon derzeit solche Dienstleistungen angezeigt haben, auch nach dem Regime des PMG als Postdiensteanbieter anzusehen sind.“* Schließlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 24.09.2014, ZI 2011/03/0202, und vom 29.01.2015, ZI 2012/03/0058, ausgeführt hat, dass kein rechtlicher Widerspruch zwischen einer nach der GewO 1994 erteilten Bewilligung für das reglementierte Speditions-gewerbe und der Erbringung eines Postdienstes besteht, da nach § 24 Abs 2 PMG auf die Anbieter von Postdiensten die GewO keine Anwendung findet. Vielmehr bedeutet die Regelung des § 24 Abs 2 PMG, dass für die Erbringung eines Postdienstes für Postpakete als Postsendung nicht die GewO sondern das PMG zum Tragen kommt.

Zur Ansicht von DHL, dass die Aufgaben der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission nicht die Tätigkeit von Kurier- und Expressdienstleistern, wie von DHL, betreffen würden und es keinerlei Bedarf gäbe, solche Unternehmen zu regulieren oder zu beaufsichtigen, da diese keine Universaldienste betreiben würden, ist darauf hinzuweisen, dass im PMG für die Postdiensteanbieter nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Zugang zu Brieffachanlagen und Landabgabekästen gemäß § 34 leg cit, Zugang zu Adressdaten gemäß § 35 leg cit, Zugang zu Postleitzahlen gemäß § 36 leg cit oder Inanspruchnahme der Regulierungsbehörde in Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 53 leg cit verankert sind. In Anbetracht dieser Bestimmungen erfolgt die Tätigkeit der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission (auch) im Interesse von DHL. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die durch das PMG durchgeführte Liberalisierung auf Postdienste

und nicht ausschließlich auf Universaldienste bezieht. Zu der von DHL auch hier wieder versuchten Einschränkung von Postdiensten auf Dienste von Universaldienstleistern und im Universaldienstbereich, ist abermals darauf zu verweisen, dass Postdienste schon durch den Wortlaut des § 6 Abs 1 PMG eben nicht (nur) auf den Bereich des Universaldienstes einzuschränken sind.

Dem Vorbringen von DHL, dass die Post-Control-Kommission nicht auf ihre Vorbescheide berufen könne, da diese nicht rechtskräftig seien, ist insofern entgegenzutreten, dass es sich bei den Bescheiden der Post-Control-Kommission vom 12.12.2011 zu GZ PS 5/11-17, vom 23.04.2012 zu GZ PS 2/12-08, vom 15.04.2013 zu GZ PS 1/13-09 und vom 30.06.2014 zu GZ PS 4/14-14, mit welchen DHL die quartalweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume von 2011, 2012 und 2013 aufgrund des jeweiligen Planumsatzes vorgeschrieben wurden, durchaus um rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Behörde handelt. Weiters ist festzuhalten, dass von DHL bei keiner Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde. Daher ist der Verweis von DHL auf ihre beim Verwaltungsgerichtshof (sowie beim Bundesverwaltungsgericht) eingebrachten und bis zum Beschluss dieses Bescheides anhängigen Bescheidbeschwerden gegen die oben angeführten Bescheide der Post-Control-Kommission irrelevant. Die Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (bzw Bundesverwaltungsgericht) berührt den angefochtenen Verwaltungsakt weder in seiner Geltung noch in seiner Vollziehbarkeit. Die Beschwerde äußert ausschließlich prozessuale Wirksamkeit: Das Verhalten der Verwaltungsbehörde mit dem Verwaltungsakt als Endpunkt wird zum Gegenstand eines neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Dieses steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren. Der Beschwerdeführer steht in einem Prozessverhältnis eigener Art zum Verwaltungsgerichtshof, das durch die Einbringung der Beschwerde begründet wird.

Soweit DHL auf das Verfahren Rs C-2/15 beim Gerichtshof der Europäischen Union sowie auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zur ZI EU 2014/0008-1 (2012/03/0153) verweist und beantragt, das hier gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Verwaltungsgerichtshofs auszusetzen, ist festzuhalten, dass nicht die Post-Control-Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union die im oben genannten Verfahren relevante(n) Frage(n) zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Daher ist die Post-Control-Kommission iSd § 38a AVG auch nicht verpflichtet, mit der hier gegenständlichen Entscheidung bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union (sowie des Verwaltungsgerichtshofes) zuzuwarten. Des Weiteren ist ein Zuwarten auch angesichts der Sicherstellung der Liquidität der Regulierungsbehörden und der Schnelligkeit des dazu dienenden Verfahrens nicht tunlich.

Zur Ansicht von DHL, dass die Umsatzzahlen von DHL unrichtig wären, ist auszuführen, dass zur Beitragsberechnung ohnehin die von DHL mit Schreiben vom 13.01.2014 bekanntgegebenen Planumsatzzahlen herangezogen wurden. Soweit DHL vorbringt, dass der RTR-GmbH keinesfalls die Regulierung ausländischer Dienstleistungsunternehmen obliege und daher – wenn überhaupt – nur die in Österreich erbrachten Dienstleistungen zur Finanzierung herangezogen werden könnten, ist zunächst festzuhalten, dass DHL auch dann, wenn sie grenzüberschreitende Dienste erbringt, jedenfalls als Postdiensteanbieterin zu qualifizieren ist. Weiters besagt die Bestimmung des § 34 Abs 3 iVm § 34a Abs 3 KOG, dass die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben sind, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind. Der finanzierungsbeitragspflichtige Umsatz umfasst daher die Umsätze aus der Erbringung von Postdiensten gemäß § 3 Z 2 iVm Z 10 PMG. Soweit ein Postdiensteanbieter (auch) grenzüberschreitende Postdienstleistungen erbringt, gehören zu den Umsätzen (auch) die Umsätze aus den Postdienstleistungen, die für Dritte (aus dem In- und Ausland) im Inland erbracht werden. So gehören beispielsweise die Umsätze für die

Auslieferungstätigkeiten im Auftrag ausländischer Transportunternehmen jedenfalls zum finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatz.

Zum Vorbringen von DHL, dass die Abgrenzung der Antragspflicht für Sendungen bis 31,5 kg willkürlich und gesetzlich nicht begründbar sei, wird zunächst auf die obigen Darlegungen in der rechtlichen Begründung zur Qualifizierung von DHL als Postdiensteanbieterin verwiesen. Des Weiteren ist den Ausführungen von DHL hinsichtlich Post-Erhebungs-Verordnung (PEV); BGBl II Nr 105/2013, insofern entgegenzutreten, dass die statistischen Erhebungen gemäß PEV bei sämtlichen Postdiensteanbietern iSd §§ 25 und 26 PMG (vgl § 2 PEV) in derselben Weise durchgeführt wurden und werden und diese darüber hinaus nicht im Zusammenhang mit der Finanzierungsbeitragspflicht stehen. Weiters ist festzuhalten, dass im Glossar der im Zuge der Datenabfrage verschickten Schreiben der RTR-GmbH angeführt wurde, dass als „Paketsendung“ ein „Paket mit max 31,5 kg“ gilt. Schließlich ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die PEV eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist und daher weder die RTR-GmbH noch die Post-Control-Kommission auf die in den Anlagen dieser Verordnung angegebenen und zu erhebenden Daten einen Einfluss hat. Daher geht die Behauptung von DHL, dass die RTR-GmbH bei der Berechnung der Finanzierungsbeiträge bei den herangezogenen Marktteilnehmern von unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Umsatzzahlen ausgegangen sei, ins Leere. Aus dem vorgenannten Grund ist das von DHL geforderte, beizuschaffende Schreiben der RTR-GmbH vom 12.06.2013 betreffend PEV nicht verfahrensrelevant und es ist daher auf dieses nicht näher einzugehen.

Soweit DHL ausführt, dass nicht nachvollziehbar und überprüfbar bekannt gegeben werde, welcher Branchenumsatz der Berechnung zugrunde gelegt werde und woraus sich dieser Umsatz zusammensetze, insbesondere von welchen Unternehmen und für welche Dienstleistungen, und beantragt, Angaben über die jeweiligen Unternehmen, Dienstleistungen, Umsätze etc, welche von der RTR-GmbH bei der Bemessung des geplanten branchenspezifischen Gesamtumsatzes der Postbranche berücksichtigt wurden, offenzulegen, ist zunächst festzuhalten, dass die in diesem Verfahren anzuwendenden Bestimmungen des KOG (§ 34 Abs 3 bis 15 iVm § 34a) eine Veröffentlichung lediglich hinsichtlich des branchenspezifischen Gesamtumsatzes und des branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH sowie die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, vorsehen. Aus den vorgenannten Bestimmungen geht jedoch nicht hervor, dass einzelne Umsätze zu veröffentlichen wären oder die Beitragspflichtigen die Möglichkeit hätten, zu den Umsätzen anderer Beitragspflichtigen Stellung zu nehmen.

Weiters ist auf die Bestimmungen der § 34 Abs 8 iVm § 34a Abs 3 KOG zu verweisen, die unter anderem besagen, dass der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach § 34 Abs 7 KOG erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und – im Fall des fehlenden Vorliegens einer Meldung – der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen ist. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, dass der geplante branchenspezifische Gesamtumsatz die Gesamtsumme der von den Beitragspflichtigen gemeldeten und von der RTR-GmbH allenfalls geschätzten Umsätze beträgt, wobei bei der Berechnung die Umsätze von Beitragspflichtigen, die die Umsatzschwelle iSd § 34 Abs 6 und 8 unterschreiten, nicht berücksichtigt werden. Das Ergebnis dieser Zusammenrechnung der Planumsatzdaten wurde von der Post-Control-Kommission sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Höhe überprüft und für plausibel befunden. Die Offenlegung der genannten Umsätze in der von DHL begehrten detaillierten Form ist in diesem Verfahren, in welchem die „vorläufigen“ Finanzierungsbeiträge berechnet werden, jedenfalls nicht notwendig, da es sich dabei lediglich um eine vorläufige Vorschreibung handelt, die die Liquidität der Behörde gewährleisten soll.

Darüber hinaus ist die Offenlegung der Planumsatzdaten von Unternehmen insoweit bedenklich, als die für das laufende Jahr geplanten Umsätze die strategische Planung des jeweiligen Unternehmens betreffen. Daher sind diese Umsätze im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Maßnahme und die Sensibilität der Daten nicht offenzulegen.

Zur Offenlegung der jeweiligen Dienstleistungen ist auszuführen, dass die Finanzierungsbeiträge nach § 34 Abs 3 iVm § 34a Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben sind, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind. Der finanzierungsbeitragspflichtige Umsatz umfasst daher im Einzelnen die Umsätze aus der Erbringung von Postdiensten gemäß § 3 Z 2 iVm Z 10 PMG. Des Weiteren wurde DHL im Schreiben der RTR-GmbH vom 12.12.2014 detailliert dargelegt, welche Dienstleistungen bzw Umsätze zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags heranzuziehen sind. Ferner wurde im vorgenannten Schreiben auch auf die auf der Website der RTR-GmbH befindlichen Informationen aufmerksam gemacht.

Zu den von DHL mit Schreiben vom 11.06.2015 bekanntgegebenen Unternehmen ist auszuführen, dass der Kreis der Finanzierungsbeitragspflichtigen durch die Bestimmungen des § 34a Abs 2 KOG eindeutig festgelegt ist, wobei in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen ist, dass von einem Beitragspflichtigen kein Finanzierungsbeitrag eingehoben wird und dessen Umsätze bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes nicht berücksichtigt werden, wenn der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag des Beitragspflichtigen den Betrag von 300 Euro unterschreitet (siehe § 34 Abs 6 und 8 iVm § 34a Abs 3 KOG). Auf der an DHL mit Schreiben vom 02.06.2015 übermittelten Liste scheinen daher weder Unternehmen, die nach der Definition des § 3 Z 3 PMG keine Postdiensteanbieter sind, noch die Beitragspflichtigen, die mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten unter der relevanten Schwelle lagen, auf.

Hinsichtlich der weiteren Vorbringen von DHL wird im Übrigen auf die Bescheide der Post-Control-Kommission vom 12.12.2011 zu GZ PS 5/11-17 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS_5_11), vom 23.04.2012 zu GZ PS 2/12-08 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS_2_12), vom 15.04.2013 zu GZ PS 1/13-09 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/PS1_13) und vom 30.06.2014 zu GZ PS 4/14-14 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS4_14) verwiesen, mit welchen DHL die quartalweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume von 2011, 2012 und 2013 aufgrund des jeweiligen Planumsatzes vorgeschrieben wurden.

Aus den vorgenannten Gründen war den weiteren Beweisanträgen von DHL nicht stattzugeben.

Zu den von DHL geforderten bzw angebotenen Beweisen ist schließlich auszuführen, dass diese aufgrund der vorigen Darlegungen nicht verfahrensrelevant sind. Daher war auf diese nicht näher einzugehen.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Post-Control-Kommission

Wien, am 27.07.2015

Die Vorsitzende

Dr. Elfriede Solé